

PRESSEMITTEILUNG

12. März 2020

EZB-Bankenaufsicht reagiert auf Coronavirus – vorübergehende Kapitalerleichterungen und operative Flexibilität für Banken

- Banken können Kapital- und Liquiditätspuffer, einschließlich der Säule-2-Empfehlung, vollständig nutzen
- Banken erhalten Erleichterungen hinsichtlich der Zusammensetzung des Kapitals für die Säule-2-Anforderung
- EZB prüft operative Flexibilität bei Umsetzung bankenspezifischer Aufsichtsmaßnahmen

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat heute eine Reihe von Maßnahmen angekündigt, mit denen sichergestellt werden soll, dass die direkt von ihr beaufsichtigten Banken weiterhin ihre Rolle bei der Finanzierung der Realwirtschaft erfüllen können, wenn sich die wirtschaftlichen Folgen der Coronavirus-Krise bemerkbar machen.

„Das Coronavirus erweist sich als erheblicher Schock für unsere Volkswirtschaften. Die Banken müssen weiterhin in der Lage sein, privaten Haushalten und Unternehmen, die sich vorübergehend in Schwierigkeiten befinden, Finanzmittel zur Verfügung zu stellen. Die heute beschlossenen aufsichtlichen Maßnahmen zielen darauf ab, Banken bei der Finanzierung der Wirtschaft und der Bewältigung ihrer operativen Herausforderungen, unter anderem die Belastung ihrer Beschäftigten, zu unterstützen“, sagt Andrea Enria, Vorsitzender des Aufsichtsgremiums der EZB.

Die Kapital- und Liquiditätspuffer wurden seinerzeit so ausgestaltet, dass die Banken für Stresssituationen wie die aktuell vorliegende gewappnet sind. Der europäische Bankensektor hat solche Puffer in beträchtlicher Höhe aufgebaut. Die EZB wird den Banken vorübergehend eine geringere Kapitalunterlegung im Zusammenhang mit der Säule-2-Empfehlung, dem Kapitalerhaltungspuffer und der Liquiditätsdeckungsquote gestatten. Sie ist der Auffassung, dass sich die Wirkung dieser temporären Maßnahmen noch verstärken lässt, wenn die nationalen makroprudenziellen Behörden eine entsprechende Lockerung des antizyklischen Kapitalpuffers vornehmen.

Zudem wird die EZB den Banken erlauben, die Säule-2-Anforderung auch mit Kapitalinstrumenten zu erfüllen, die nicht die Eigenschaften von hartem Kernkapital aufweisen, beispielsweise Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals. Damit wird eine Maßnahme vorgezogen, die ursprünglich erst im Januar 2021 im Rahmen der jüngsten Überarbeitung der Eigenkapitalrichtlinie (CRD V) in Kraft treten sollte.

Durch die genannten Maßnahmen, die die Wirtschaft unterstützen, erhalten die Banken erhebliche Kapitalerleichterungen. Die sich hieraus ergebenden positiven Effekte sollten von den Banken zur Stützung der Wirtschaft und nicht zur Erhöhung der Dividendenausschüttungen oder der variablen Vergütung genutzt werden.

Ferner erörtert die EZB mit den Banken individuelle Maßnahmen, z. B. die Anpassung von Zeitplänen, Prozessen und Fristen. So erwägt die EZB, Vor-Ort-Prüfungen zu verschieben und die Fristen für die Umsetzung von Abhilfemaßnahmen, die aus solchen Prüfungen oder aus der Überprüfung interner Modelle resultieren, zu verlängern. Dabei soll die aufsichtliche Solidität der beaufsichtigten Institute gewährleistet bleiben. Auch der [EZB-Leitfaden für Banken zu notleidenden Krediten](#) ist ausreichend flexibel gestaltet, um den Aufsichtsbehörden eine Berücksichtigung bankspezifischer Gegebenheiten zu ermöglichen. Zudem wird erwogen, die Fristen für bestimmte nichtkritische Aufsichtsmaßnahmen und Datenanforderungen zu verlängern. Angesichts der operativen Belastung der Banken unterstützt die EZB die Entscheidung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA), den für 2020 geplanten EU-weiten Stresstest zu verschieben, und wird die Verschiebung auch auf die Banken ausweiten, die am EZB-Stresstest 2020 teilnehmen.

Die Banken sollten weiterhin angemessene Kreditvergabestandards anwenden, eine adäquate Strategie hinsichtlich der Erfassung und Deckung notleidender Risikopositionen verfolgen und eine gute Kapital- und Liquiditätsplanung sowie ein robustes Risikomanagement durchführen.

Die genannten Maßnahmen folgen auf ein [Schreiben](#) vom 3. März 2020 an alle bedeutenden Institute. Darin wurden diese an die Notwendigkeit erinnert, in ihren Notfallstrategien das Risiko einer Pandemie zu berücksichtigen und entsprechende Risikobekämpfungsmaßnahmen vorzusehen. Die Banken wurden aufgefordert, ihre Pläne zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs zu prüfen und darüber nachzudenken, welche Maßnahmen sie treffen können, um besser vorbereitet zu sein und um die möglichen negativen Auswirkungen einer Ausbreitung des Coronavirus zu minimieren. Die EZB-Bankenaufsicht wird sich diesbezüglich mit den Instituten austauschen, damit die Aufrechterhaltung ihrer kritischen Funktionen gewährleistet ist. Das Aufsichtsgremium der EZB wird die Entwicklungen beobachten und die Maßnahmen gegebenenfalls anpassen.

Mediananfragen sind an Frau [Uta Harnischfeger](#) zu richten (+49 69 1344 6321).

Anmerkung

- Banken müssen auf der Passivseite ihrer Bilanz über Eigenmittel in ausreichender Höhe und Qualität verfügen, um Verluste aufzufangen.
- Im europäischen Bankenrecht werden drei Eigenmittelbestandteile definiert. **Hartes Kernkapital** (CET1) weist die höchste Qualität auf und besteht im Wesentlichen aus eingezahltem Kapital und einbehaltenen Gewinnen aus Vorjahren. **Zusätzliches Kernkapital** (AT1) und **Ergänzungskapital** (T2) setzen sich aus Eigenkapital- und Schuldinstrumenten zusammen und sind von geringerer Qualität.
- Das **Säule-2-Kapital** setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: Die **Säule-2-Anforderung** (P2R) erfasst die Risiken, die in der Säule 1 unterschätzt wurden oder nicht ausreichend abgedeckt sind. Die **Säule-2-Empfehlung** (P2G) dient den Banken als Hinweis auf eine Kapitalausstattung, bei der genug Kapital als Puffer für Stresssituationen vorhanden ist (insbesondere für Stresssituationen, die im adversen Szenario der aufsichtlichen Stresstests betrachtet werden).
- Gemäß der neuen Eigenkapitalrichtlinie V (CRD V) können Banken die Säule-2-Anforderung erfüllen, indem sie grundsätzlich mindestens 56,25% an hartem Kernkapital und den Rest in Form von zusätzlichem Kernkapital und Ergänzungskapital vorhalten. Diese Rechtsvorschrift sollte ursprünglich erst im Januar 2021 im Rahmen der jüngsten Überarbeitung der CRD V in Kraft treten.
- Zur Minderung spezifischer Risiken stehen überdies **Kapitalpuffer** zur Verfügung, beispielsweise der **Kapitalerhaltungspuffer** und der **antizyklische Kapitalpuffer** (Letzterer wird von den nationalen makroprudenziellen Behörden festgelegt). Diese Kapitalpuffer dienen dazu, Verluste in Stresssituationen abzufedern.
- Sinkt das Kapital von Banken unter die kombinierte Pufferanforderung (Kapitalerhaltungspuffer, antizyklischer Kapitalpuffer und systemische Puffer), können Banken nur noch Ausschüttungen vornehmen, wenn sie dabei nicht den im EU-Recht definierten ausschüttungsfähigen Höchstbetrag überschreiten.

Europäische Zentralbank

Generaldirektion Kommunikation

Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland

Tel.: +49 69 1344 7455, E-Mail: media@ecb.europa.eu

Internet: www.bankingsupervision.europa.eu

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.